

Newsletter

Inhalt

Klimaschutz und Emissionshandel – Auswirkungen der Corona-Krise	2
Verschiebung von Green-Deal-Vorhaben durch die EU-Kommission	3
Novellierung des Investitionsprogramms "Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft" in 2020	4
Umgang mit Energieaudit-Fristen und Förderprogrammen während der Corona-Pandemie	5
Sonderregelung zur Antragsfrist für die Besondere Ausgleichsregelung soll zeitnah verabschiedet werden	7
Video on Demand: „Richtige Antragstellung nach §§ 63 ff. EEG 2017 – Endlich Klarheit beim Thema Messen und Schätzen?“	8
Keine Anwendbarkeit von § 32 Abs. 7 StromNEV 2013 bei Aufhebung der Netzentgeltbefreiung durch Regulierungsbehörde	9
Jubiläum: 20 Jahre EEG	10
Veranstaltungen	11
Ihre Ansprechpartner	12
Bestellung und Abbestellung	12

Klimaschutz und Emissionshandel – Auswirkungen der Corona-Krise

Waren insbesondere in den vergangenen Monaten die Begriffe „Klimaschutz“ und „Emissionshandel“ noch omnipräsent in politischen und gesellschaftlichen Diskussionen sowie der medialen Berichterstattung, sind diese Themen in den letzten Wochen aufgrund der Corona-Krise in den Hintergrund gedrängt worden. Dabei entfalten die Pandemie und ihre Folgen erhebliche Auswirkungen auf die Klimaschutzbestrebungen und den Emissionshandel.

Unter dem Stichwort „Klimaschutz“ richtet sich der Fokus in erster Linie auf die Erreichung der nationalen und europäischen Klimaziele. Auf nationaler Ebene wird für das Jahr 2020 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40% gegenüber dem Referenzjahr 1990 angestrebt, wobei noch zu Beginn des Jahres davon ausgegangen wurde, dass dieses Ziel verfehlt werden wird. Bedingt durch die Corona-Krise sind indes nicht nur in der Stromerzeugung, sondern insbesondere auch in der Industrie durch die Aussetzung resp. Drosselung der Produktion an vielen Standorten die Treibhausgasemissionen eklatant zurückgegangen. Gleichwohl wird mehrheitlich davon ausgegangen, dass es sich dabei um Einmal-Effekte statt um einen langfristigen Trend handeln dürfte. Diese Einschätzung wird durch die Aussage der EU-Kommission, an den Klimazielen festhalten und die europäische Klimagesetzgebung weiter forcieren zu wollen, unterstrichen. Da jedoch die europaweite Herausforderung darin liegen wird, die Wirtschaft wiederzubeleben und gerade auch die Industrie finanziell zu fördern, bleibt abzuwarten, ob künftige Finanzhilfen an Nachhaltigkeits- bzw. Klimaschutzaspekte geknüpft werden.

Für die Erreichung der Klimaschutzziele stellt insbesondere der Europäische Emissionshandel ein maßgebliches Instrument dar. Einhergehend mit dem deutlich gesunkenen Ausstoß von Treibhausgasen sind zugleich eine stark gesunkene Nachfrage nach CO₂-Zertifikaten und ein entsprechender Preisabfall im europäischen Emissionshandelssystem zu konstatieren. Es kann indes nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass sich der Zertifikatspreis nun längerfristig auf einem niedrigeren Niveau einpendelt. In der kommenden 4. Handelsperiode gelten strengere Regelungen zur Überführung von überschüssigen Zertifikaten in die bereits zum 1. Januar 2019 eingeführte Marktstabilitätsreserve und zur Löschung dieser Zertifikate, was grundsätzlich zu einer Verknappung führen wird. Lockerungen dieser Regelungen sind trotz der derzeitigen Situation jedenfalls nach dem jetzigen Stand nicht zu erwarten.

Allerdings sollten Unternehmen im Auge behalten, wie sich ein etwaiger Rückgang der Produktion auf die Zuteilung kostenloser Zertifikate auswirkt. Denn nach der maßgeblichen Durchführungsverordnung ist eine Anpassung nach oben und unten vorzunehmen, wenn mind. 15% von der Auslastung abgewichen wird, die der Zuteilung zugrunde lag.

Auf das nationale Emissionshandelssystem, welches im Jahr 2021 anläuft, dürften die aktuellen Entwicklungen dagegen zumindest auf die Preise selbst keine Auswirkungen haben, da hier für die Emissionsberechtigungen bis zum Jahr 2025 ein kontinuierlich

ansteigender Festpreis vorgesehen ist. Auch zeichnet sich derzeit keine Verschiebung der geplanten Einführung des Brennstoffemissionshandels ab, sodass sich unmittelbar und mittelbar betroffene Unternehmen – sofern noch nicht geschehen – mit den damit einhergehenden Herausforderungen auseinandersetzen sollten, die ab dem 1. Januar 2021 auf sie zukommen werden.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 2194

E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Verschiebung von Green-Deal-Vorhaben durch die EU-Kommission

Der von der EU-Kommission gefasste Arbeitsplan, Europa durch den Umbau von Energieversorgung, Industrie, Verkehr und Landwirtschaft bis zum Jahr 2050 klimaneutral aufzustellen, kann angesichts der aktuellen Entwicklungen rund um Corona/COVID-19 nicht in der ursprünglichen Form aufrechterhalten werden.

Entgegen vorheriger Aussagen hat die EU-Kommission nach Bekanntwerden eines internen Arbeitsplans bestätigt, dass es in der gegenwärtigen und erwarteten Wirtschaftslage nicht möglich sein wird, alle Klimaschutzvorhaben in dem anvisierten Zeitrahmen zu realisieren. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die für das Jahr 2020 geplanten Vorhaben.

So betont sie war, dass der Green Deal in allen Konjunkturplänen und für die Rekonvaleszenz der EU-Wirtschaft zwingend zu berücksichtigen sei, um die klimapolitischen Ziele der Kommission nicht zu gefährden. Gleichzeitig zeigt das geleakte Dokument jedoch eine farbliche Priorisierung einzelner Vorhaben („Ampel-System“), die aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie verschoben werden können und teilweise müssen.

Eine gänzliche Abkehr von den Maßgaben des ursprünglichen Arbeitspapiers bedeutet dies indes nicht: Der Großteil der maßgeblichen Green-Deal-Vorhaben, wie etwa die festgelegten Klimaziele für 2030 oder die Etablierung nachhaltiger Strukturen im Finanzsektor, bleibt bestehen.

Die Kommission unterteilt die in Rede stehenden Maßnahmen, abhängig von Disponibilität und Relevanz, in drei Kategorien: Zu den kurzfristig aufgeschobenen Vorhaben zählen insbesondere die Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, die Novellierung des Verbraucherrechts mit Blick auf eine Transparenz von Nachhaltigkeitsaspekten, sowie Gesetzgebungsvorhaben rund um die Nutzung nachhaltigerer Treibstoffe im Luft- und Wasserverkehr („ReFuelEU“).

Eine potentielle Verschiebung und damit eine Reihe wirtschaftlicher Handlungsspielräume behält sich die Kommission laut Arbeitsplan etwa in Bezug auf die

Strategien für erneuerbare Offshore-Energie, neue Chemie und Smart Mobility vor. Vereinzelt wären die klimapolitischen Auswirkungen, wie bei der Verschiebung der Strategie zur Sektorintegration um ein Quartal, geringfügig.

Es bleibt jedoch abzuwarten, inwieweit Bündelungs- und Kaskadeneffekte der aufgeschobenen Vorhaben die Klimaschutzziele des Green Deals gefährden können. Diese Kurskorrektur der EU-Kommission mag angesichts der erwarteten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 nicht überraschen. Die Integration und Moderation von Klimaschutz einerseits und Stabilisierung der europäischen Wirtschaft nach der Krise andererseits wird vor diesem Hintergrund jedoch zu einer weiteren, neuen Herausforderung der Kommission.

Für Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211 – 981 5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Novellierung des Investitionsprogramms "Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft" in 2020

Das Investitionsprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ wurde zum 15. Februar 2020 novelliert, wodurch hauptsächlich redaktionelle Konkretisierungen und Klarstellungen vorgenommen wurden. Im Folgenden geben wir Ihnen in gebotener Kürze die wichtigsten Änderungen wieder.

Bisher waren Anlagen, die nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) gefördert werden konnten, nicht Gegenstand der Förderung. Nun werden nur solche KWK-Anlagen von der Förderung ausgeschlossen, die tatsächlich bereits nach dem KWKG gefördert werden. Eine ausführliche Auflistung der Änderungen hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf seiner [Internetseite](#) zur Verfügung gestellt.

Demnach nicht gefördert werden etwa:

- neue Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) mit Ausnahme von Anlagen zur Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien
- Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden KWK-Anlagen mit Ausnahme von Maßnahmen zur Erschließung bislang ungenutzter Wärmepotentiale der Abgasströme

-
- Anlagen und Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden können mit Ausnahme von Anlagen zur Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien
 - bauliche Maßnahmen, die keine unmittelbare Energieeinsparung in Prozessen bewirken
 - Anlagen und bauliche Maßnahmen, die nicht eindeutig und überwiegend einem Prozess zugeordnet werden können oder in den Anwendungsbereich der Energieeinspar-Verordnung fallen.

Klargestellt wurde unter Punkt 5 der Richtlinie ferner, dass unter den Gegenstand der Förderung nur Anlagen/Aggregate zur Anwendung auf dem Betriebsgelände fallen, sowie ausschließlich Wärmepumpen, die erneuerbare Wärmequellen nutzen.

Auch wurden Vorgaben zur Berechnung des CO₂-Einsparpotentials bei einer Änderung des Systemnutzens und Vorgaben zur Berechnung der betriebsüblichen Nutzungsdauer (Mehrkostenermittlung) konkretisiert.

Sollten Sie weiteren Beratungsbedarf für eine etwaige Inanspruchnahme der Förderung für Ihre Anlagen haben, können Sie uns gerne jederzeit kontaktieren.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Tugba Altin, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 – 981 7637
E-Mail: tugba.altin@de.pwc.com

Umgang mit Energieaudit-Fristen und Förderprogrammen während der Corona-Pandemie

Aufgrund der Situation um die Corona-Krise äußerte sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit einem Rundschreiben vom 7. April 2020 zum Umgang mit Energieaudit-Fristen sowie der Fortführung der Förderprogramme im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien.

In diesem weist das BMWi darauf hin, dass Unternehmen, die ihr Energieaudit aufgrund der Corona-Pandemie nicht fristgerecht durchführen können, dieses erst nach Beendigung der Krise nachholen müssen. Sanktionierungen wegen nicht fristgerechter Durchführung des Energieaudits durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) werden in diesen Fällen nicht erfolgen. Vielmehr wird das BAFA im Rahmen seiner Ermessensausübung ein unverschuldetes Fristversäumnis annehmen. Eine proaktive Mitteilung etwaiger Verzögerungen an das BAFA ist nicht notwendig.

Damit die Beeinträchtigungen durch die Corona-bedingte Ausnahmesituation bei der Bewertung durch das BAFA auch tatsächlich berücksichtigt werden können, empfiehlt die Behörde auf Ihrer Internetseite jedoch unbedingt, die folgenden Maßgaben zu beachten:

Sofern den Unternehmen eine fristgerechte Durchführung ihres Energieaudits während der COVID-19-bedingten Krise nicht möglich ist, ist das Energieaudit bzw. die Online-Erklärung unverzüglich nach Beendigung der Pandemie nachzuholen und eine kurze Begründung abzugeben, z.B. dass eine Vor-Ort-Begehung durch Externe wegen der Corona-Krise nicht möglich gewesen ist. Den Unternehmen wird zudem angeraten, die Gründe für eine nicht rechtzeitige Durchführung ihres Energieaudits ausführlich zu dokumentieren. Im Rahmen der Dokumentation soll etwa dargelegt werden, ob in dem Betrieb begründete Verdachtsfälle bestanden haben, ob der Betrieb zum Schutz vor dem Corona-Virus vollständig oder für Externe (Energieauditoren) geschlossen werden musste oder ob eine Aufrechterhaltung des normalen Geschäftsbetriebs aus anderen Gründen nicht möglich war.

Eine angemessene Frist zur Nachholung wird das BAFA auf seiner Website nach Überwindung der COVID-19-Pandemie bekannt geben. Im Übrigen hat das BAFA verkündet, dass während der Corona-Krise keine Stichprobenkontrollen in den Betrieben stattfinden werden.

Im Hinblick auf den Umgang mit bestehenden Förderprogrammen im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien hat das BMWi außerdem klargestellt, dass die Haushaltsmittel hierfür weiterhin gesichert sind. Insbesondere werden keine Kürzungen der Mittel zur Finanzierung des milliardenschweren Corona-Hilfspaketes erfolgen. Zudem soll den Unternehmen kein Nachteil entstehen, wenn sie Projektlaufzeiten oder andere Abgabefristen im Rahmen der Förderprogramme wegen der aktuellen Situation nicht einhalten können. Die Administratoren der Förderprogramme wurden vom BMWi zu einer entsprechenden Handhabung aufgefordert.

Bei Fragen zu diesem Thema sprechen Sie uns gerne an.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Julia Schmidt, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 – 981 4039
E-Mail: julia.s.schmidt@de.pwc.com

Sonderregelung zur Antragsfrist für die Besondere Ausgleichsregelung soll zeitnah verabschiedet werden

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hatte es bereits in Reaktion auf die Corona-Krise in Form eines Hinweises auf seiner Homepage in Aussicht gestellt, nun soll eine Sonderregelung für die materielle Ausschlussfrist nach § 66 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) im Gesetz selbst statuiert werden. Danach ist vorgesehen, dass Unternehmen die Wirtschaftsprüferbescheinigung und das sog. Energiemanagement-Zertifikat bis zum 30. November nachreichen können.

Der Gesetzgeber erkennt, dass insbesondere Unternehmen, die im Antragsjahr 2020 einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 63ff. EEG 2017 stellen wollen, aufgrund der Covid19-Pandemie und den damit verbundenen Auswirkungen mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Frist zum 30. Juni 2020 zur Antragstellung und Einreichung der erforderlichen Nachweise konfrontiert sein werden. Insofern soll für das Antragsjahr 2020 eine Sonderregelung in das EEG 2017 implementiert werden.

Der derzeit vorliegende Entwurf sieht vor, dass betroffene Unternehmen zwar den Antrag zum 30. Juni 2020, mithin innerhalb der „regulären“ Frist nach § 66 EEG 2017, stellen müssen. Sie erhalten allerdings die Möglichkeit, insbesondere die Wirtschaftsprüferbescheinigung sowie den Zertifizierungsnachweis bis zum 30. November 2020 einzureichen. Das gleiche gilt für die weiteren nach § 64 EEG 2017 erforderlichen Nachweise. Anders als das BAFA in seinem seinerzeit veröffentlichten Hinweis forderte, sollen betroffene Unternehmen nach der derzeit vorliegenden Fassung des Gesetzesentwurfs nicht verpflichtet sein, dem BAFA mitzuteilen, warum ihnen eine fristgerechte Einreichung der Nachweise nicht möglich war.

Der Gesetzgeber weist wenig überraschend darauf hin, dass auch für eine Bescheidung noch im Jahr 2020 eine frühzeitige, unverzügliche Vorlage aller Antragsunterlagen beim BAFA erforderlich ist. Unternehmen, die die Sonderregelung nutzen möchten, müssen daher in Kauf nehmen, dass ihr Antrag möglicherweise später bearbeitet und beschieden wird.

Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie an dieser Stelle informieren. Für Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Video on Demand: „Richtige Antragstellung nach §§ 63 ff. EEG 2017 – Endlich Klarheit beim Thema Messen und Schätzen?“

Die energieintensive Industrie blickt auf ein bewegtes Jahr 2019 zurück. So stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) – für viele Beobachter überraschend – fest, dass es sich bei der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG 2012 nicht um eine Beihilfe handelt. Darüber hinaus dürfte die große Frage für 2020 lauten: Gibt es endlich Klarheit beim „Messen und Schätzen“? Mit dem Energiesammelgesetz wollte der deutsche Gesetzgeber genau hierfür Klarheit und Rechtsfrieden schaffen.

Die geänderte Verwaltungspraxis hinsichtlich der Abgrenzung von selbst verbrauchten und weitergeleiteten Strommengen sorgte in den Antragsrunden 2018 und 2019 für flächendeckende Unsicherheit. Mit Inkrafttreten des sog. Energiesammelgesetzes identifizierten viele Unternehmen zusätzliche Weiterleitungssachverhalte. Dies führte zum einen dazu, dass eine Vielzahl von Unternehmen im März 2019 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ein Nachtragstestat zur Korrektur der Antragsangaben 2018 einreichen mussten. Zum anderen mussten viele Unternehmen im Rahmen der Meldepflicht nach § 60a Satz 2 i.V.m. § 74 Abs. 2 EEG 2017 gegenüber dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber im Mai 2019 nicht nur die Stromverbräuche von 2018 angehen, sondern auch rückwirkend die Angaben für das Jahr 2017 korrigieren.

Erstmals für das Antragsjahr 2019 veröffentlichte das BAFA im Mai 2019 ein Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung. Inzwischen widmen sich dem Thema auch die Bundesnetzagentur (BNetzA) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit hoher Priorität. Im Juli 2019 veröffentlichte die BNetzA einen mit dem BMWi abgestimmten Entwurf eines Hinweises zum Messen und Schätzen und stellte diesen zur Konsultation. Bis September 2019 konnten schriftliche Stellungnahmen zu dem Entwurf eingereicht werden. Das Hinweisblatt ist konkreter gehalten als die vom BAFA veröffentlichte Handreichung und enthält u.a. „typisierende Beispielfälle“. Insofern verwundert es kaum, dass das BAFA in seinem aktuellen Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung für das Antragsjahr 2020 vom 3. März 2020 im Wesentlichen auf die Ausführungen der BNetzA verweist.

Mit unserem Video on Demand möchten wir Sie kompakt und umfassend zu den Anforderungen des Antragsjahres 2020 informieren, so dass sie optimal vorbereitet in die aktuelle Antragsrunde gehen können.

Weitere Informationen zu unserem Video on Demand erhalten Sie über folgenden Link:

<https://www.pwc-events.com/Fachverlag-EEG>

Eine Anmeldung ist über den vorstehenden Link möglich. Im Anschluss erhalten Sie eine entsprechende Anmeldebestätigung sowie die Zugangsdaten zum Abruf des

aufgezeichneten Seminars. Neben dem Zugang zu den Videos erhalten sie zudem auch die gezeigten Präsentationen in digitaler Form. Die Teilnahmegebühr beträgt 150,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Bei Fragen zur Veranstaltung sowie zur Besonderen Ausgleichsregelung stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 – 981 5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Alexander Stötzel, Wirtschaftsprüfer, Tel.: +49 211 – 981 2086
E-Mail: alexander.stoetzel@de.pwc.com

Keine Anwendbarkeit von § 32 Abs. 7 StromNEV 2013 bei Aufhebung der Netzentgeltbefreiung durch Regulierungsbehörde

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat sich in seiner Entscheidung vom 19. Februar 2020 (Az.: 3 Kart 882/18) insbesondere mit dem Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift in § 32 Abs. 7 StromNEV in der seit dem 22. August 2013 geltenden Fassung („StromNEV 2013“) auseinandergesetzt. Die Übergangsvorschrift wurde als Reaktion auf die Nichtigerklärung der vollständigen Netzentgeltbefreiung stromintensiver Unternehmen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV in der seit dem 4. August 2011 geltenden Fassung („StromNEV 2011“) durch den Bundesgerichtshof eingeführt. Sie ermöglicht in bestimmten Konstellationen die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2013.

Nach der Übergangsvorschrift (nunmehr § 32 Abs. 3 StromNEV) können zum einen Letztverbraucher, die an einer Abnahmestelle noch nicht durch Genehmigung der Regulierungsbehörde eine vollständige Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2011 erhalten haben, eine individuelle Netzentgeltvereinbarung abschließen. Dies gilt nach der Übergangsvorschrift entsprechend, wenn die Regulierungsbehörde zwar die Netzentgeltbefreiung genehmigt hat, diese Genehmigung aber durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgehoben wurde. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin sei die Übergangsvorschrift darüber hinaus jedoch auch auf den Fall anzuwenden, dass die Regulierungsbehörde die vollständige Netzentgeltbefreiung genehmigt hat, die Genehmigung jedoch infolge der Entscheidung der EU-Kommission, dass § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2011 beihilferechtswidrig gewesen sei, teilweise zurückgenommen hat. Auch in diesem Fall müsse dem stromintensiven Unternehmen die

Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2013 ermöglicht werden.

Dem folgt das OLG Düsseldorf indes nicht. Eine solche Konstellation unterfalle weder dem unmittelbaren Anwendungsbereich des § 32 Abs. 7 Satz 1 StromNEV 2013, da gerade eine Genehmigungsentscheidung der Regulierungsbehörde vorgelegen habe, noch sei eine solche extensive Auslegung des Anwendungsbereichs mit dem Willen des Verordnungsgebers vereinbar. Darüber hinaus scheide auch eine entsprechende Anwendung von § 32 Abs. 7 Satz 3 StromNEV aus. Die Vorschrift knüpfe ausdrücklich daran an, dass die Genehmigung der Netzentgeltbefreiung durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgehoben wurde. Daran fehle es jedoch gerade, wenn die Regulierungsbehörde die Genehmigung infolge der beihilferechtlichen Entscheidung der EU-Kommission aufhebt.

Sprechen Sie uns bei Fragen zu individuellen Netzentgelten und den Auswirkungen der Entscheidung für Ihr Unternehmen gerne an.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Jubiläum: 20 Jahre EEG

Am 1. April 2000 ist das EEG in Kraft getreten. In den letzten 20 Jahren hat es zu wesentlichen Veränderungen in der Energiewirtschaft beigetragen und die Energiewende vorangetrieben. Dies gibt Anlass für einen kurzen Rückblick auf die wesentlichen Ereignisse – und einen Ausblick auf zukünftige Entwicklungen.

Vorläufer des EEG war das Stromeinspeisungsgesetz von 1991. Das EEG von 2000 führte unter anderem das Vorrangprinzip für erneuerbare Energien ein – eine Art Grundsteinlegung für die Förderung erneuerbarer Energie in Deutschland. Außerdem erhöhte es die Vergütungssätze für Photovoltaik und schuf so Investitionssicherheit. Mit Erfolg: Die Preise für schlüsselfertige Solaranlagen sind seit Inkrafttreten um 80 bis 90 Prozent gesunken. Mit seinen Maßnahmen hat das EEG die erneuerbaren Energien in den Markt integriert. Es diente damit zahlreichen Ländern und Regionen als Vorbild für ihre Energiegesetze. Der Gesetzgeber hat aufgrund der fortschreitenden Entwicklungen in Energiewirtschaft und Technik das Gesetz regelmäßig durch Novellen und Reformen angepasst.

Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien erhöhte sich allerdings nicht nur die EEG-Umlage, auch die Stabilität der Netze und die Versorgungssicherheit wurden zur Herausforderung. Die EEG Reform 2014 sollte dem Kostenanstieg entgegensteuern und gleichzeitig für einen planvollen Ausbau sorgen. Dabei wurde auch die besondere Ausgleichsregelung für die stromintensive Industrie überarbeitet und an geltendes EU-Recht angepasst: Im Vergleich zur internationalen Konkurrenz sind die Strompreise in Deutschland hoch. Um die Wettbewerbsfähigkeit, aber auch Wertschöpfung und

Arbeitsplätze zu gewährleisten, soll die stromintensive Industrie im internationalen Wettbewerb durch die Befreiung von der EEG-Umlage entlastet werden.

Ein wesentlicher Paradigmenwechsel war die Umstellung von einem fixen Einspeisevergütungssystem hin zu dem nun angewendeten Ausschreibungsverfahren und dem Marktprämienmodell durch das EEG 2017 – ein weiterer Schritt in Richtung Wettbewerb für die erneuerbaren Energien. Zeitgleich entschied sich der Gesetzgeber für eine „Akteursvielfalt“ am Markt, indem Bürgerenergiegesellschaften zur Teilnahme an Ausschreibungen zugelassen wurden.

Allerdings laufen im Jahr 2020 nun die ersten Förderungen für EE-Anlagen aus. Damit rücken Power-Purchase-Agreements oder die Sektorenkopplung als mögliche Lösungen für die Anschlussfinanzierung in den Vordergrund. Im Hinblick auf eine mögliche Reform fordern einige Stimmen die Umsetzung des Stabilisierungspfades für Bioenergie aus dem Klimaschutzprogramm 2030. Ob der Gesetzgeber hier nachbessert, bleibt abzuwarten. Eines steht jedoch fest: Mit Reformen und Novellen darf auch zukünftig gerechnet werden – die Energiewende ist noch nicht abgeschlossen.

Sollten Sie Fragen zum EEG oder zur Besonderen Ausgleichsregelung haben, sprechen Sie uns gerne an.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Veranstaltungen

Webinar „Brennstoffemissionshandelsgesetz für Industrie und Gewerbe“

Die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems durch das kürzlich verabschiedete BEHG geht mit weitreichenden Konsequenzen und hohen Kosten auch für energieintensive Unternehmen einher. In unserem kostenfreien Webinar erfahren Sie, inwieweit Sie direkt oder indirekt vom BEHG betroffen sind.

Termin:

12. Mai 2020

Nähere Informationen zu der Veranstaltung sowie den Anmeldemodalitäten erhalten Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.pwc-events.com/BEHG>.

Sprechen Sie uns bei Fragen zum Thema BEHG oder zur Veranstaltung gerne an.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

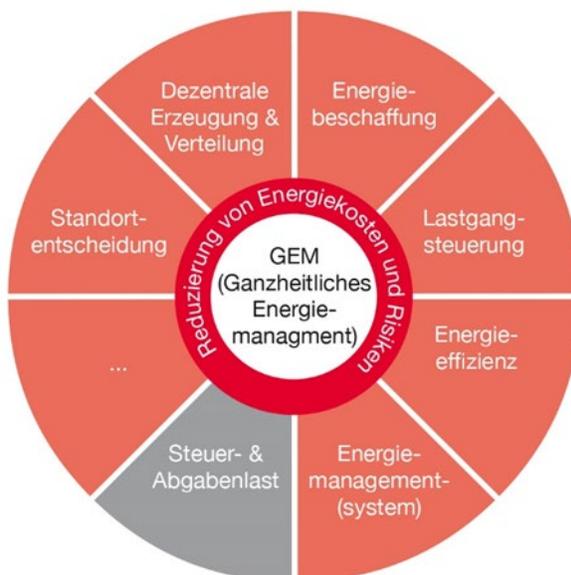
RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 – 981 5396
michael.kueper@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 – 981 4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile “Bestellung” an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile “Abbestellung” an unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.